

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Holzmaden (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FWG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Holzmaden am 09.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und Brandsicherheitswachdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 Euro.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, verlängert sich die zu entschädigende Einsatzzeit nach Abs. 2 um die zusätzliche Reinigungszeit.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden oder bei übermäßiger Hitze, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG). Der Erfrischungszuschuss wird beim Einsatz als Naturalien gewährt.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs.4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 5,00 Euro pro Stunde gemäß Lehrplan gewährt.

(2) Bei tatsächlich nachgewiesenem Verdienstaussfall werden 14,00 Euro pro Stunde gemäß Lehrplan gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird bei tatsächlich nachgewiesenem Verdienstaussfall auf 8 Stunden pro Tag begrenzt.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs.1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

(1.1) Feuerwehrführung

(1.1.1) Kommandant und ein stellvertretender Kommandant

Feuerwehrkommandant	920,00 Euro
Stv. des Feuerwehrkommandant	615,00 Euro

(1.1.2) Kommandant und zwei stellvertretende Kommandanten

Feuerwehrkommandant	770,00 Euro
1. Stv. des Feuerwehrkommandant	385,00 Euro
2. Stv. des Feuerwehrkommandant	385,00 Euro

(1.1.3) Kommandant und drei stellvertretende Kommandanten

Feuerwehrkommandant	705,00 Euro
1. Stv. des Feuerwehrkommandant	275,00 Euro
2. Stv. des Feuerwehrkommandant	275,00 Euro
3. Stv. des Feuerwehrkommandant	275,00 Euro

(1.2) Jugendfeuerwehr

(1.2.1) Jugendfeuerwehrwart und ein stellvertretender Jugendgruppenleiter

Jugendfeuerwehrwart	460,00 Euro
1. Stv. Jugendgruppenleiter	305,00 Euro

(1.2.2) Jugendfeuerwehrwart und zwei stellvertretende Jugendgruppenleiter

Jugendfeuerwehrwart	385,00 Euro
1. Stv. Jugendgruppenleiter	190,00 Euro
2. Stv. Jugendgruppenleiter	190,00 Euro

(1.2.3) Jugendfeuerwehrwart und drei stellvertretende Jugendgruppenleiter

Jugendfeuerwehrwart	355,00 Euro
1. Stv. Jugendgruppenleiter	140,00 Euro
2. Stv. Jugendgruppenleiter	140,00 Euro
3. Stv. Jugendgruppenleiter	140,00 Euro

(1.3) Kassenverwalter 200,00 Euro

(1.4) Schriftführer 200,00 Euro

(1.5) Leiter der Altersabteilung 200,00 Euro

(1.6) Internet / Soziale Netzwerke 200,00 Euro

(1.7) Die in der Gerätewartung tätigen Mitglieder der Feuerwehr erhalten eine Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

(1.7.1) Hauswart 100,00 Euro

(1.7.2) Atemschutzgerätewart 100,00 Euro

(1.7.3) Gerätewart

Je Fahrzeug ein Gerätewart á 150 Euro (MTW + Anhänger = 1 Gerätewart)

(1.7.3.1) ein Gerätewart

1. Gerätewart 450,00 Euro

(1.7.3.2) zwei Gerätewarte

1. Gerätewart 225,00 Euro

2. Gerätewart 225,00 Euro

(1.7.3.3) drei Gerätewarte

1. Gerätewart 150,00 Euro

2. Gerätewart 150,00 Euro

3. Gerätewart 150,00 Euro

(2) Feuerwehrangehörige, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für Sonderdienst. Hierfür werden 14,00 Euro pro Stunde gewährt.

(3) Für die Pflege der Kameradschaft erhält die Kameradschaftskasse für jeden Angehörigen der Feuerwehr eine jährliche Zuwendung von 40,00 Euro, für die Angehörigen der Altersgruppe je 20,00 Euro.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), sind die §§ 1 und 2 dieser Satzung der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 14,00 Euro pro Stunde (max. 8 Stunden/Tag) gewährt.

§ 5 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit, zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrentschädigungssatzung vom 12.12.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt
10.12.2019
AZ: 131.240

Gez.
Susanne Irion
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.